II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 15. Juli 1991

über die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl

(91/380/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

BESCHLIESSEN :

Einziger Artikel

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 kann den Benelux-Ländern für Einfuhren aus Drittländern folgendes Zollkontingent zum Zollsatz Null gewährt werden : 300 Tonnen flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl des KN-Codes ex 7225 10 91, kaltgewalzt, und des KN-Codes ex 7226 10 30 (flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl), kornorientiert, mit einer Breite von mehr als 500 mm bzw. von 600 mm oder mehr, mit einer Dicke von höchstens 0,23 mm und einem nominalen Ummagnetisierungsverlust von höchstens 0,8 W/kg, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1,7 Tesla.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1991.

Der Präsident

P. BUKMAN